

Nr. 776.

Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. B e o k e r ,

Beisitzer:

Reg. Rat Prof. Dr. L e i d i g , Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r , Berlin,

Dr. L a d e w i g , Berlin,

Dr. K u h l m a n n , Kiel.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Arthur
Ziehm International Film Exchange in Berlin gegen das Verbot
des Bildstreifens :

„ Der Tag der Vergeltung „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersuchen für Beschwerdeführer:
Dr. F r i e d m a n n .

Der Vorsitzende legte dar, er habe sich den Bildstreifen
angesehen und sei zu der Auffassung gelangt, dass die von der
Filmprüfstelle mit Recht befürchtete entsittlichende Wirkung
des Bildstreifens sich auf den Schluss der Darstellung be-
schränke, wo der Mörder, ohne seine Tat gesühnt zu haben,
ein sorgenfreies, auf eheliches Glück und Reichtum aufgebautes
Familienleben führen dürfe. Diese Bedenken der Filmprüfstelle
seien leicht zu beheben, wenn man im 8. Akt dem Titel 9 fol-
genden Wortlaut gebe :

„ Jahre sind vergangen. André hatte sich dem Gericht
gestellt und seine Tat gesühnt. Er hatte milde Richter gefun-
den. Er hat dann Germaine geheiratet. Ihre Sorge und Liebe
hat alle Schatten düsterer Vergangenheit verscheucht .“ -
so müsse der Beschauer den Eindruck gewinnen, dass André seine
Tat gesühnt habe. Dieser Auffassung sei auch der Vorsitze de

der

der Filmprüfstelle, Oberregierungsrat Mildner, mit dem er die Frage erörtert habe.

Die Kammer schloss sich dieser Auffassung an und Dr. Friedmann erklärte sich mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Darauf wurde der III. Akt des Bildstreifen vorgeführt, um zu prüfen, ob die Badeszene entsittlichend wirken könne.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers, Dr. Friedmann, äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

1. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. September 1928 - Nr. 19980 - wird aufgehoben.
2. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
3. Im 8. Akt erhält Titel 9 folgenden Wortlaut:
„ Jahre sind vergangen. André hatte sich dem Gericht gestellt und seine Tat gesühnt. Er hatte milde Richter gefunden. Er hat dann Germaine geheiratet. Ihre Sorge und Liebe hat alle Schatten düsterer Vergangenheit verscheuht.“
4. Die Entscheidung ergeht unanfechtbar.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

*Nachdem die nach Auffassung der Kammer belastenden Schluss-
szenen im Einverständnis mit dem Sachwalter des Beschwerde-
führers eine die Bedenken beseitigende Form gefunden haben, war der
Bildstreifen antragsgemäss für Erwachsene zuzulassen, nach -
dem festgestellt worden ist, dass die Badescene am Anfang des
3. Aktes nicht geeignet ist, eine entsittlichende Wirkung aus-
zuüben.*

*Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 2 und 5 der Gebüh-
renordnung für die Prüfung von Bildstreifen.*

Beglaubigt:

Dr. Becker

Tincher
Regierungsinspektor.

